

27. Zur Anwendung der §§ 2 und 15 Abs. 4 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 19. März 1926 i. S. A.-F.-Co. (RL) w. M. (Befl.). II 236/25.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Durch notariell beurkundeten Vertrag vom 2. Juli 1923 errichteten die Parteien eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Das Stammkapital von 150 Millionen Mark wurde von der Klägerin in Höhe von 120 Millionen Mark, vom Beklagten in Höhe von 30 Millionen Mark übernommen. Im Vertrag wurde bestimmt:

§ 6: Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1924 mit zweimonatiger Kündigungsfrist zum ersten eines Monats aufkündigen.

§ 12 Abs. 2: Erfolgt eine Kündigung seitens der Gesellschafterin A.-F.-Co. gemäß § 6 . . . , so ist der Gesellschafter M. berechtigt, den Geschäftsanteil von der Mitgesellschafterin zu erwerben, um die Gesellschaft fortzusetzen.

Abs. 3: In diesem Falle ist der Gesellschafter M. verpflichtet, der Mitgesellschafterin A.-F.-Co. für den 120 Millionen-Anteil die Summe von . . . (mindestens 1000) Dollars zu zahlen.

Abs. 6: . . . Der Gesellschafter M. ist verpflichtet, binnen eines Monats nach Empfang der Kündigungserklärung seinerseits zu erklären, ob er den Geschäftsanteil der Mitgesellschafterin übernimmt. . . .

Nachdem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden und in Tätigkeit getreten war, erklärte die Klägerin durch einen am 22. Juli 1924 dem Beklagten zugegangenen Einschreibebrief, sie spreche ihm gemäß §§ 6 und 12 des Gesellschaftsvertrags die Kündigung aus. Am 6. August 1924 antwortete der Beklagte telegraphisch und mittels Einschreibebriefs, er übernehme nach § 12 des Vertrags den Geschäftsanteil der Klägerin. Später verweigerte der Beklagte unter Berufung auf § 15 Abs. 4 GmbHG. die Übernahme dieses Geschäftsanteils und die Bezahlung des Übernahmepreises.

Die auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1000 Dollars gerichtete Klage wurde vom Landgericht mit der Begründung abgewiesen, daß der Beklagte im notariellen Gesellschaftsvertrag eine — auch nur bedingte — Verpflichtung zur Übernahme des Geschäftsanteils der Klägerin nicht eingegangen sei und daß seine Verpflichtungserklärungen vom 6. August 1924 der Form des § 15 Abs. 4 GmbHG. ermangelten. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Ihre Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

... Die Revision macht dem Kammergericht mit Grund den Vorwurf, daß es die rechtliche Bedeutung der erwähnten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags verkannt habe. Es handelt sich bei jenen Bestimmungen nicht um eine selbständige, neben der Errichtung der Gesellschaft getroffene Abmachung des Inhalts, daß die Klägerin dem Beklagten für einen gewissen Fall die käufliche Überlassung ihres Geschäftsanteils anbiete, und daß es im Belieben des Beklagten stehe, binnen Monatsfrist nach Eintritt des Falles dieses Verkaufsangebot anzunehmen, sondern lediglich um die innere Ausgestaltung des zwischen den Vertragsschließenden herzustellenden Gesellschaftsverhältnisses. Die Klägerin sollte, ebenso wie der Beklagte, die zu errichtende Gesellschaft m. b. H. bis zum 31. Dezember 1924 mit zweimonatiger, am ersten eines Monats endigender Frist aufkündigen, also die Gesellschaft mit Fristablauf zur Auflösung bringen können; der Beklagte sollte jedoch befugt sein, binnen eines Monats nach einer von der Klägerin ausgehenden Kündigung deren auflösende Wirkung durch die gegenüber der Klägerin abzugebende Erklärung zu vereiteln, daß er den Geschäftsanteil der Klägerin (zu dem im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Preis) übernehme. Dies ist durch die Fassung des § 12 des Gesellschaftsvertrags, insbesondere durch die Schlussworte des § 12 Abs. 2: „um die Gesellschaft fortzusetzen“, mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck gelangt. Die Abmachung unterlag daher nicht der Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG., sondern als unlöslicher Bestandteil des Gesellschaftsvertrags ausschließlich der des § 2 das., und die letztere erstreckte sich weder auf die am 22. Juli 1924 dem Beklagten zugegangene Kündigungserklärung der Klägerin, noch auf die am 6. August 1924 telegraphisch und brieflich an die Klägerin abgesandte und, wie feststeht, ihr vor Ablauf des 22. August 1924 zugegangene Übernahmeerklärung des Beklagten.

Wollte man indes selbst annehmen, daß auch die Vorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG. Anwendung zu finden habe, so würde die Formbedürftigkeit dieser Übernahmeerklärung gleichfalls zu verneinen sein. Denn in dem Gesellschaftsvertrag vom 2. Juli 1923 sind die Verpflichtungen beider Teile, die der Klägerin zur Abtretung ihres Geschäftsanteils und die des Beklagten zu dessen Übernahme, bereits notariell beurkundet, beide Verpflichtungen als bedingt

durch die Erklärung der Klägerin, daß sie das Gesellschaftsverhältnis aufkündige, und durch die Erklärung des Beklagten, daß er, behufs Fortsetzung der Gesellschaft, den Geschäftsanteil der Klägerin übernehme. Diese Erklärung des Beklagten ist in ihrem Endzweck darauf gerichtet, die auflösende Wirkung der von der Klägerin ausgesprochenen Kündigung zu vereiteln, und deshalb der Form des § 15 Abs. 4 GmbHG. ebensowenig unterworfen, wie die Kündigung selbst. Durch diese Vorschrift soll nur der Handel mit Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft m. b. H., nicht aber die Aufkündigung einer solchen Gesellschaft oder andererseits die Verhinderung ihrer Auflösung erschwert werden. . . .